

1. Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nach Maßgabe von Abs. (1) auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
- (3) Unsere Verkaufsstellen sind nicht befugt, mündliche Abreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Für Verträge in Form von bereits bestehenden Dauerschuldverhältnissen gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen erst ab dem 01.07.2004. Bis zum diesem Zeitpunkt gelten unsere bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf Anforderung unverzüglich übersandt werden.

2. Angebot

- (1) Die vom Auftraggeber unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot.
- (2) Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Auftraggeber innerhalb dieser Frist die bestellten Teile zuzusenden.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich inklusive der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.
- (3) Der Kaufpreis und Preis für Nebenleistungen sind bei Übergabe der gelieferten oder von uns eingebauten Teile und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (4) Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontospesen.
- (5) Gegenüber unseren Zahlungsansprüchen kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Verzugszinsen werden mit 5 % p.a. über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 09.06.1998 berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4. Lieferung und Lieferverzug

- (1) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf dem Auftraggeber der Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand unseren Geschäftssitz verlassen hat.
- (2) Lieferfristen verlängern sich - auch innerhalb eines etwaigen bereits eingetretenen Lieferverzugs - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z. B. bei Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Auslieferung wesentlicher Zuliefererteile. Das gleiche gilt im Fall von Streik und Aussperrung. Wir sind verpflichtet, dem Auftraggeber solche Hindernisse unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Wird ein unverbindlicher Liefertermin oder eine unverbindliche Lieferfrist um 4 Wochen überschritten, so kann uns der Auftraggeber schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit Zugang dieser Aufforderung kommen wir in Verzug. Befinden wir uns mit der Lieferung in Verzug, kann uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolgreichem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung steht dem Auftraggeber dieses Recht auch ohne Nachfrist zu. Ansprüche auf Schadenersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sind unbeschadet des nachfolgenden Absatzes ausgeschlossen. Gleiches gilt für Aufwendungsersatz.
- (4) Der unter Absatz (3) geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung der Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen. Gleiches gilt bei Übernahme einer entsprechenden Garantie, sofern gerade der Gegenstand der Garantie unsere Haftung auslöst. Der unter Absatz (3) geregelte Haftungsausschluss gilt ferner nicht, falls wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt haben, allerdings ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend.
- (5) Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen der Absätze (3) Sätze 3 bis 5 und (4) ausgeschlossen.

5. Übernahme

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns gelieferten oder eingebauten Teile am vereinbarten Tag zu übernehmen. Ist ein Tag für die Übernahme nicht vereinbart, muss der Auftraggeber die Teile innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Übernahme abzulehnen, wenn die Teile erhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit aufweisen oder wenn erhebliche Mängel, die der Auftraggeber am vereinbarten Übernahmetag oder innerhalb von acht Tagen nach Übernahme gerügt hat, nicht innerhalb von acht Tagen nach der Rüge vollständig beseitigt werden.

6. Mängel der Lieferung

- (1) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der gelieferten Teile vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung). Voraussetzung dafür ist, dass es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt.
Sollte eine Art oder sollten beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, diese zu verweigern.
- (2) Sollte die Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sollten wir nicht dazu bereit sein, sollte sie zweimal fehlschlagen oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, steht dem

Auftraggeber das Wahlrecht zu, entweder den Preis der Kaufsache entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten.

- (3) Weitere Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB, unerlaubte Handlung sowie sonstige deliktische Haftung), sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen. Gleiches gilt bei Übernahme einer entsprechenden Garantie, sofern gerade der Gegenstand der Garantie unsere Haftung auslöst.
Dieser Haftungsausschluss gilt ferner nicht, falls wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt haben, allerdings ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (4) Es gelten die gesetzlichen Mängelhaftungsfristen.

- (5) Eine Verpflichtung zur Mängelhaftung besteht nicht, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist, dass
 - der Auftraggeber einen Fehler nicht angezeigt hat oder hat aufnehmen lassen oder
 - der Auftraggeber trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben hat oder
 - die von uns eingebauten oder gelieferten Teile unsachgemäß behandelt oder übermäßig beansprucht worden sind, z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder Gleichmäßigkeitsfahrten oder
 - der Auftraggeber die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege der von uns gelieferten oder eingebauten Teile (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

7. Weitergehende Haftung

- (1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Mängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der von uns zu vertretende Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzugs des Auftraggebers eintritt. Im Falle der Unmöglichkeit behalten wir in den vorgenannten Fällen unseren Anspruch auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 326 Abs. 2 BGB.
- (3) Weitere Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubte Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung), sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für den Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns. Erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren. Dies gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen. Gleiches gilt bei Übernahme einer entsprechenden Garantie, sofern gerade der Gegenstand der Garantie unsere Haftung auslöst.
Dieser Haftungsausschluss gilt ferner nicht, falls wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt haben, allerdings ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Unberührt bleibt die Haftung aufgrund der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten oder eingebauten Teilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Teile zurückzunehmen. In der Rücknahme sowie der Pfändung der unter Vorbehalt gelieferten Teile durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor.

9. Altteile bei Arbeiten am Fahrzeug und Motor

Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ist der Kunde verpflichtet, die von uns bei Veränderungen an Fahrzeug und/oder Motor getauschten Original- und Altteile innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Fertigstellung an unserem Geschäftssitz oder dem des autorisierten Vertragspartners zu übernehmen. Werden die getauschten Original- bzw. Altteile nicht innerhalb dieser Zeit vom Kunden übernommen, werden wir Eigentümer dieser Teile. Ansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Anzuwendendes Recht ist das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, soweit der Auftraggeber Kaufmann oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.
Falls der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind.
- (4) Leistungsort ist unser Geschäftssitz, soweit der Auftraggeber Kaufmann oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Evotech Motorsport Betina Neumann, Neckargröninger Str. 23, 71640 Ludwigsburg

Stand: 08.06.2007